

ZG_OBERGERICHT BS 2024 105 vom 15. September 2025

ZG Obergericht, 2025-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2024_105

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2024 105 du 15 septembre 2025

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2024 105 del 15 settembre 2025

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Gegen Entscheide der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen bei der I. Beschwerdeabteilung des Obergerichts Beschwerde geführt werden (Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO, Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO, Art. 396 Abs. 1 StPO, § 21 Abs. 1 Bst. b GOG und § 7 Abs. 1 GO OG). Auf die unbestrittenermassen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist mithin einzutreten. Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Sach- verhaltsfeststellung und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). Die Beschwerdeinstanz entscheidet in einem schriftlichen Verfahren (Art. 397 Abs. 1 StPO). Sie verfügt über volle Kognition (Art. 391 Abs. 1 StPO).

E. 2

Die Staatsanwaltschaft begründete die Einstellung des Verfahrens zusammengefasst wie folgt:

E. 2.1

Gestützt auf die Schilderungen des Beschwerdeführers in der Strafanzeige bestünden klare Hinweise dafür, dass die beiden Plattformen D. _____ und K. _____ einzig dem Zweck gedient hätten, gegenüber Dritten den Anschein zu erwecken, dass es sich dabei jeweils um eine reale und gewinnbringende Investitionsmöglichkeit im Bereich von Kryptowährungen gehandelt habe. Daher bestehe der dringende Verdacht, dass die vom Beschwerdeführer insgesamt mindestens rund 610 transferierten Bitcoins nicht entsprechend den Ausführungen der Beschuldigten zu diesen Plattformen investiert, sondern zweckwidrig verwendet worden seien und der Beschwerdeführer somit Opfer eines Betruges geworden sei. Dabei bestehe auch der Verdacht, dass sich hinter diesen Plattformen eine unbekannte Täterschaft verber- ge, die den Beschwerdeführer mit diesen Plattformen sowie mit der Absicht, sich unrecht- mässig zu bereichern, getäuscht und so motiviert habe, die zuvor erwähnten Vermögenswer- te zu transferieren. Gegen diese unbekannte Täterschaft führe sie das Strafverfahren 2A 2022 105, welches von der vorliegenden Einstellungsverfügung gegen die Beschuldigten nicht betroffen sei.

E. 2.2

Zum Vorwurf des Betrugs und der Veruntreuung hielt die Staatsanwaltschaft fest, die von ihr getätigten Untersuchungshandlungen hätten keine Hinweise darauf ergeben, dass die Be- schuldigten 1 und 2 für die mutmasslichen Investment-Plattformen D. _____ und K. _____ verantwortlich gewesen seien. Ferner würden auch keine Anhaltspunkte beste-

hen, wonach die Beschuldigten mit der unbekanntem Täterschaft, die hinter den Plattformen D._____ und K._____ stehe, zusammengewirkt hätten. Es bestünden jedoch klare Hinweise dafür, dass die Beschuldigten 1 und 2 bei diesen Plattformen wie auch der Beschwerdeführer über einen "Account" verfügt hätten. Dabei sei es möglich, dass die Beschuldigten 1 und 2 hinsichtlich des Betrugs als undolose Tatmittler involviert gewesen seien, indem sie von der unbekanntem Täterschaft mit mutmasslichen Provisionen für das Anwerben von weiteren "Kunden" motiviert worden seien, wie aus der Aussage des Beschuldigten 1 hervorgehe.

E. 2.3

Vorliegend seien auch keine Anzeichen dafür ersichtlich, dass die Beschuldigten 1 und 2 den Beschwerdeführer genötigt hätten, die Transaktionen auf die erwähnten Internet-Plattformen zu tätigen. Es bestünden auch keine Hinweise dafür, dass die Beschuldigten 1 und 2 auf ei- Seite 6/15 nen Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang zum Nachteil des Beschwerdeführers eingewirkt hätten.

E. 2.4

Darüber hinaus habe sich auch der Vorwurf der Geldwäscherei nicht erhärtet. Den Beschuldigten könne nicht nachgewiesen werden, dass sie gewusst hätten oder hätten annehmen müssen, dass die erhaltenen Bitcoins aus einem Verbrechen herrührten.

E. 3

Dagegen bringt der Beschwerdeführer zusammengefasst Folgendes vor:

E. 3.1

Mit der Verfahrenseinstellung gegen die Beschuldigten negiere die Staatsanwaltschaft in nicht nachvollziehbarer Weise die erhebliche Beweislast, die sich aus den aktuellen Informationen, Akten und insbesondere den vom Beschwerdeführer eingereichten Sachverständigengutachten ergebe. Entgegen der erdrückenden Indizienlage und trotz noch nicht abgeschlossener Ermittlungen schliesse die Staatsanwaltschaft antizipierend und präjudizierend aus, dass die Beschuldigten als Urheber oder zentrale Akteure hinter den nachweislich betrügerischen Plattformen stünden oder stehen könnten, die offenkundig und gezielt (allein) zur systematischen Schädigung des Beschwerdeführers konzipiert und betrieben worden seien oder dass die Beschuldigten in irgendeiner Form, sei es als Mittäter, Gehilfen oder in anderweitig strafrechtlich relevanter Weise, direkt oder indirekt mit der bislang unbekanntem Täterschaft kooperiert hätten oder haben könnten. Diese Schlussfolgerungen seien angesichts der Komplexität des Falles, der zahlreichen ungeklärten Zusammenhänge und der substanziellen, vom Beschwerdeführer vorgelegten Beweise und Anhaltspunkte nicht nur verfrüht, sondern geradezu willkürlich.

E. 3.2

Vielmehr ergäben sich aus den bisherigen Untersuchungsergebnissen und den vom Beschwerdeführer in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten zwingend Indizien, die eine strafrechtlich relevante Beteiligung der Beschuldigten nahelegten (aktive Mitwirkung an der Konzeption oder am operativen Betrieb der inkriminierten Plattformen, widerrechtliche Aneignung von Bitcoins des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit diesen Plattformen). Des Weiteren lägen stichhaltige Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beschuldigten Kenntnis von der betrügerischen Natur der Plattformen gehabt hätten und dass ihnen bewusst gewesen sei, dass die sich gegenwärtig in ihrer Verfügungsgewalt

befindenden Bitcoins aus den inkriminierten Plattformen herrührten.

E. 3.3

Die Staatsanwaltschaft habe unzureichende Analysemethoden verwendet bzw. die Untersuchung generell unzureichend geführt und die Einstellung der Strafuntersuchung gegen die Beschuldigten verfügt, obwohl die Ermittlungen noch nicht vollständig abgeschlossen seien. Damit habe sie den Untersuchungsgrundsatz und den Grundsatz "in dubio pro duriore" missachtet.

E. 4

Die Staatsanwaltschaft verfügt die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Straftatbestand erfüllt oder kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Art. 319 Abs. 1 lit. a und b StPO).

E. 4.1

Der Entscheid über die Einstellung des Verfahrens richtet sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip fließenden Grundsatz "in dubio pro duriore" (vgl. Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO). Demzufolge darf Seite 7/15 eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft nur bei klarer Strafflosigkeit, namentlich fehlen- dem Tatverdacht bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen verfügt werden. Ist eine Verurteilung wahrscheinlicher als ein Freispruch, ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben. Dasselbe gilt in der Regel, wenn ein Freispruch ebenso wahrscheinlich wie eine Verurteilung erscheint. Der Grundsatz, dass im Zweifelsfall nicht eingestellt werden darf, ist unter Würdigung der im Einzelfall gegebenen Umstände anzuwenden. Bei zweifelhafter Beweis- bzw. Rechtslage hat mithin nicht die Untersuchungs- oder Anklagebehörde über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das für die materielle Beurteilung zuständige Gericht. Jedoch sind Sachverhaltsfeststellungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes "in dubio pro duriore" auch bei Einstellungen zulässig, soweit gewisse Tatsachen "klar" bzw. "zweifelsfrei" feststehen, so dass im Fall einer Anklage mit grosser Wahrscheinlichkeit keine abweichende Würdigung zu erwarten ist. Der Staatsanwaltschaft ist es mithin nur bei unklarer Beweislage untersagt, der gerichtlichen Beweiswürdigung vorzugreifen. Den kantonalen Instanzen steht bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen ein gewisser Ermessensspielraum zu (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1; 138 IV 186 E 4.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1195/2019 vom 28. April 2020 E. 3.1; je m.H.).

E. 4.2

Die Klärung des Sachverhalts ist dabei Aufgabe der Staatsanwaltschaft. Die Strafbehörden haben von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen abzuklären (Art. 6 Abs. 1 StPO). Sie untersuchen die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt (Art. 6 Abs. 2 StPO). Sie setzen zur Wahrheitsfindung alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel ein, die rechtlich zulässig sind (Art. 139 Abs. 1 StPO). Zur Ermittlung der Wahrheit haben sie von den bestmöglichen Beweismitteln Gebrauch zu machen (Wohlers, in: Donatsch und andere [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 6 StPO N 9).

E. 4.3

Der Beschwerdeführer bezichtigt die Beschuldigten der Veruntreuung, des Betrugs, der Nötigung, des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage sowie der Geldwäscherei.

E. 4.3.1

Den Tatbestand der Veruntreuung erfüllt unter anderem, wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB).

E. 4.3.2

Des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt.

E. 4.3.3

Den Tatbestand des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage erfüllt, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar darnach verdeckt (Art. 147 Abs. 1 StGB). Seite 8/15

E. 4.3.4

Der Nötigung nach Art. 181 StGB macht sich strafbar, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden.

E. 4.3.5

Den Tatbestand der Geldwäscherei erfüllt, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren (Art. 305bis Ziff. 1 StGB).

E. 5

Die Vorbringen des Beschwerdeführers erweisen sich als teilweise begründet.

E. 5.1

Nicht beizupflichten ist dem Beschwerdeführer zunächst, dass die Staatsanwaltschaft zur Analyse der Krypto-Transaktionen mangelhafte "Tools" benutzt habe.

E. 5.1.1

Dem vom Beschwerdeführer eingereichten Bericht der N._____ Ltd. vom 15. Januar 2021 (vgl. Vi act. 20/1/2 ff.) wie auch dem Bericht der Bundeskriminalpolizei vom 22. Februar 2021 (Vi act. 10/1/4 ff.) lässt sich entnehmen, dass die vom Beschwerdeführer auf die sog. Einzahlungs-Adressen transferierten rund 610 Bitcoins auf zahlreiche andere Bitcoin-Adressen weitertransferiert wurden. Die Bundeskriminalpolizei erstellte dazu eine Block-chain-Analyse und verwendete dabei die Software "Chainalysis". Diese Analyse

zeigte, dass die vom Beschwerdeführer einbezahlten Beträge weitertransferiert wurden, ein Teil davon direkt oder indirekt an sog. Exchanges [Handelsplattformen bzw. Krypto Börsen]. Ein anderer Teil befand sich im Zeitpunkt der Analyse auf sog. Dormant Crypto-Wallets [inaktive Konten]. Zudem wurden einige Bitcoins an sog. Mixer oder Tumbler [Lösungen (Software oder Dienstleistungen), die es den Benutzern ermöglichen, ihre Münzen mit anderen Benutzern zu mischen, um ihre Privatsphäre zu schützen] transferiert. Die Bundeskriminalpolizei zeigte in ihrem Bericht zudem auf, welche Exchanges sie ermitteln konnte und auf welchen Bitcoin-Adressen sich noch Bitcoins befanden (Vi act. 10/1/4 ff.). Es kann mithin keine Rede davon sein, dass im Untersuchungsverfahren keine professionelle Analysesoftware eingesetzt worden wäre (vgl. dazu etwa act. 1 Rz 15 ff. und Rz 40).

E. 5.1.2

Die Staatsanwaltschaft hat in Ergänzung zu dieser Analyse die Zuger Polizei beauftragt, die im Bericht der Bundeskriminalpolizei und im Bericht der N._____ Ltd. erwähnten Exchanges um Herausgabe der Kontodaten zu den erwähnten Bitcoin-Adressen zu ersuchen. Die Zuger Polizei erhielt in der Folge zahlreiche Antworten von den angefragten Krypto-Börsen (Exchanges). Gestützt darauf erstellte die Staatsanwaltschaft in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsprüfer der Staatsanwaltschaft – unter Zuhilfenahme des "Bitcoin-Explorer" auf www.blockchain.com – eine Übersicht, insbesondere wie die Bitcoins, die zu den Einzahlungs-Adressen transferiert wurden, zurückzuverfolgen sind (vgl. Vi act. 11/1/2 ff.). Dem Bericht der Zuger Polizei vom 19. April 2023 kann sinngemäss entnommen werden, dass mit der Anwendung "Chainalysis" bei der Weiterleitung von Bitcoins Ermittlungsansätze gewonnen werden können, die Anwendung aber keinen vollständigen Transaktionsablauf (full transaction history) liefert (vgl. Vi act. 10/9/5).

E. 5.1.3

Im Ergebnis konnte nicht ermittelt werden, wem die Einzahlungs-Adressen gehörten bzw. lückenlos nachvollzogen werden, zu wem die eingezahlten Bitcoins flossen. Mithilfe von Seite 9/15 Chainalysis (bzw. durch die Anfragen bei den Exchanges) konnte indes ermittelt werden, dass bei den Weiterüberweisungen ab einem nicht näher bekannten Zeitpunkt die Beschuldigten auftauchen (vgl. Vi act. 10/9/5). So konnte aufgezeigt werden, dass 70,38 Bitcoins direkt von einer der Einzahlungs-Wallets an die Adresse Y._____ beim Exchange Z._____ gesendet worden sind, welche über das entsprechende Konto bei der Krypto-Börse dem Beschuldigten 1 zuzuordnen ist (vgl. Vi act. 10/1/9). Ferner flossen 68,5788 Bitcoins – über Umwege – auf die zwei Adressen AA._____ und AB._____, welche über die jeweiligen Konten bei den Krypto-Börsen AC._____ und AD._____ dem Beschuldigten 2 zuzuordnen sind (Vi act. 10/7/2). Welche Schlüsse daraus zu ziehen sind, ist nachfolgend zu thematisieren (vgl. hinten E. 5.4 ff.).

E. 5.2

Eine ungenügende Sachverhaltsermittlung erblickt der Beschwerdeführer hingegen zu Recht im Zusammenhang mit den Ermittlungen zu den sog. Mixern (act. 1 Rz 30 ff.). Die Staatsanwaltschaft führte in der angefochtenen Verfügung aus (act. 1/2 E. 10.1), es bestünden klare Anzeichen dafür, dass bei der Weiterleitung der vom Beschwerdeführer stammenden rund 610 Bitcoins sog. Mixer eingesetzt worden seien, um die Rückverfolgung der so transferierten Bitcoins zu erschweren bzw. zu verunmöglichen. Solche

Mischdienste (auch Tumbler genannt) würden gegen eine Provision Bitcoins verschiedener Absender mischen, den Betrag in viele kleine Summen aufteilen und an andere Adressen überweisen, bevor die gewünschte Anzahl Bitcoins an die Adresse des Empfängers geleitet werde.

E. 5.2.1

Der Beschwerdeführer beauftragte die im Blockchain-Bereich forensisch tätige Gesellschaft N._____ Ltd. damit, herauszufinden, was mit seinen auf verschiedene Bitcoin-Adressen insgesamt rund 610 transferierten Bitcoins passiert ist. Den Bericht der N._____ Ltd. reichte der Beschwerdeführer mit seiner Strafanzeige ein. Diesem lässt sich entnehmen, dass von der Bitcoin-Adresse L._____, worauf vom Beschwerdeführer stammende Bitcoins transferiert wurden, im Zeitraum vom 5. Januar 2021 bis am 20. Januar 2021 Bitcoins im Umfang von insgesamt 82.84394983 über mehrere Bitcoin-Adressen an den AE._____ Mixer transferiert wurden. Die Staatsanwaltschaft beauftragte in diesem Zusammenhang die Zuger Polizei damit, Abklärungen zu diesem Mixer sowie Nachverfolgungen zu den rund 83 an diesen Mixer transferierten Bitcoins zu tätigen (Vi act. 10/5/1 ff.). Gemäss Angaben der Staatsanwaltschaft sind diese Abklärungen noch hängig, wobei bis heute keine Hinweise dafür bestünden, dass diese Bitcoins zu den Beschuldigten geflossen seien. Es erschliesst sich nicht und wird von der Staatsanwaltschaft auch nicht begründet, weshalb die Einstellung der Strafuntersuchung bereits verfügt wurde, bevor ein Ergebnis aus dieser Abklärung resultiert, zumal jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen worden kann, dass sich im Rahmen dieser Abklärungen Hinweise auf ein tatbestandsmässiges Verhalten der Beschuldigten ergeben könnten.

E. 5.2.2

Die Staatsanwaltschaft kam weiter zum Schluss, es liessen sich aus den nachvollziehbaren "Krypto-Flüssen" keine Anzeichen ableiten, dass die Beschuldigten mutmasslich für die bei den Plattformen D._____ und K._____ in irgendeiner Form verantwortlich gewesen seien, und führt aus, dass keine Verbindung zwischen den Beschuldigten und den betrügerischen Plattformen habe nachgewiesen werden können. Dies gelte insbesondere auch für die Seite 10/15 Bitcoin-Adresse AF._____, welche gemäss Beschwerdeführer angeblich durch den Beschuldigten 2 kontrolliert werde (vgl. act. 7 Ziff. 4.3.1). Diese Auffassung widerspricht dem Ergebnis der Abklärungen des Beschwerdeführers, welcher sich auf den AG._____ Bericht vom 23. August 2024 stützt, der im Verlauf des Untersuchungsverfahrens eingereicht wurde (HD 5/1/303 ff.). Der Beschwerdeführer macht dazu geltend (act. 1 Rz 23), gemäss seinen Abklärungen gelte diese Adresse als wahrscheinlicher Empfänger von Bitcoins, die aus den Vorgänger-Wallets der AE._____ -Mixer- Transaktionen stammten. So hätten die Analysen von Transaktionen von dieser Adresse gezeigt, dass 40 Einzahlungstransaktionen von derselben Adresse über eine VPN mit AH._____ IP-Adresse durchgeführt worden seien. Sodann sei in allen Fällen die AI._____ Software verwendet worden und die Mehrheit der Transaktionen habe die AJ._____ in AK._____ umgewandelt. Die weitere Verfolgung der digitalen Vermögenswerte führe zu Einzahlungen bei AL._____ und AM._____. Gemäss den Untersuchungsakten liessen sich verschiedene AJ._____ -Adressen bei AL._____ dem Beschuldigten 2 zuordnen (act. 1 Rz 33 f.). Die Staatsanwaltschaft hat zwar in der angefochtenen Verfügung erwogen, dass bei dieser vom Beschwerdeführer erwähnten Analyse zahlreiche Annahmen gemacht worden seien und diesem vom Beschwerdeführer eingereichten Bericht keine Anzeichen entnommen werden könnten,

dass "gemixte" Bitcoins zu den Beschuldigten geflossen wären (act. 1/2 E. 20.5.2). Der Beschwerdeführer vermag mit seinen eben dargelegten Ausführungen, welche sich auf den AG._____ Bericht stützen, in der Beschwerdeschrift jedoch aufzuzeigen, dass sehr wohl Hinweise auf eine Beteiligung des Beschuldigten 2 an diesen Transaktionen jedenfalls als plausibel erscheinen. Es liegen nach dem Gesagten zumindest Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschuldigte 2 aus dem vom Beschwerdeführer erwähnten Mixer Bitcoins erhalten hat, welche ursprünglich vom Beschwerdeführer stammten.

E. 5.3

Entsprechendes gilt für die Behauptung des Beschwerdeführers, wonach sich die Hauptempfänger der von ihm stammenden Bitcoins im unmittelbaren Umfeld der Beschuldigten konzentrieren würden und die "Dormant-Wallets" mutmasslich unter Kontrolle des Beschuldigten 2 stünden (act. 1 Rz 27 ff.). Gemäss dem vom Beschwerdeführer ebenfalls im Verlauf des Untersuchungsverfahrens eingereichten AN._____-Bericht vom 29. August 2024 (HD 5/1/214 ff.) stammten die Blockchain-Daten allesamt vom Beschwerdeführer und Einzahlungen von anderen Personen ausser dem Beschwerdeführer seien keine ausgeführt worden. Sodann hätten die Beschuldigten Bitcoins direkt aus den Einzahlungen des Beschwerdeführers erhalten und diese seien sehr erheblich gewesen. Ausserdem hätten sich die Hauptempfänger der vom Beschwerdeführer stammenden Bitcoins im unmittelbaren Umfeld der Beschuldigten konzentriert, was – entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft – der typischen Struktur eines Multi-Level-Marketing widerspreche. Insofern liegen auch insoweit Hinweise auf ein zielgerichtetes betrügerisches Vorgehen vor, bei welchem die Gelder des Beschwerdeführers systematisch an die Beschuldigten und ihr unmittelbares Umfeld weitergeleitet worden sein könnten. Die Staatsanwaltschaft äussert sich dazu in der Vernehmung nicht konkret und vermag insbesondere nicht aufzuzeigen, inwiefern die Ausführungen, welche sich auf den AN._____-Bericht stützen, unzutreffend sein sollen. Dem Beschuldigten 2 ist zwar insoweit beizupflichten, als einer privaten Expertise im Vergleich zu von den Gerichten und der Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 182 StPO angeordneten Sachverständigengutachten untergeordnete Bedeutung zukommt und eine solche nur mit Seite 11/15 Zurückhaltung zu berücksichtigen ist (act. 5 Rz 9 ff.). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung kommt den Ergebnissen eines im Auftrag einer Partei erstellten Privatgutachtens lediglich die Bedeutung einer der freien Beweiswürdigung unterliegenden Parteibehauptung und nicht die Qualität eines Beweismittels zu (BGE 144 IV 369 E. 6.2 m.H.). Der AN._____-Bericht ist denn auch lediglich als Indiz für eine Beteiligung der Beschuldigten zu werten und nicht als Nachweis dafür. Daran ändert nichts, dass AN._____ gemäss den Ausführungen des Beschuldigten 2 in der Vergangenheit mit reisserischen Berichten und fragwürdigen Methoden aufgefallen sein soll. Nicht zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass etwa auch der AG._____ Bericht Hinweise auf eine Beteiligung des Beschuldigten 2 an den in Frage stehenden Transaktionen zumindest als plausibel erscheinen lässt (vgl. vorne E. 5.2).

E. 5.4

Auch wenn zum jetzigen Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden kann, dass die beiden Beschuldigten für die Plattformen D._____ und K._____ verantwortlich gewesen sind, so bestehen in Bezug auf beide Beschuldigte dennoch hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass sie den Beschwerdeführer unter falschen Angaben motiviert haben könnten, auf diesen Plattformen zu investieren. Dies mit dem Ziel, beträchtliche Provisionen zu erhalten,

indem sich die Beschuldigten gegenüber dem Beschwerdeführer als Experten ausgegeben haben und die beiden Investment-Plattformen als seriöse und gewinnbringende Investitionsmöglichkeiten im Bereich der Kryptowährung angepriesen und dabei wahrheitswidrig angegeben haben, selber bereits zahlreiche Bitcoins auf diesen Plattformen investiert zu haben. So gab der Beschuldigte 1 an der Befragung an (Vi act. 6/1/9 ff. und Vi act. 6/1/30 ff.), gewusst zu haben, dass er in seinem Account bei D._____ jeweils eine Provision gutgeschrieben bekommen werde, wenn der Beschwerdeführer Transaktionen zwecks mutmasslicher Einzahlungen auf dieser Plattform tätige. Sodann habe er gewusst, dass er sich diese Provisionen in AO. _____-Geld habe auszahlen lassen können, was er auch im Umfang von mindestens EUR 384'000.00 getan habe. Der Beschuldigte 1 erwähnte in diesem Zusammenhang auch eine Vereinbarung, die er mit dem Beschwerdeführer abgeschlossen habe, wonach er jeweils die Hälfte der Provisionen, die ihm im Zusammenhang mit den Einzahlungen des Beschwerdeführers bei D._____ gutgeschrieben worden seien, abzuliefern habe. Er habe das System von D._____ und K._____ nicht hinterfragt, sondern ihm sei es nur darum gegangen, Provisionen zu kassieren, ohne selber nennenswerte Einzahlungen zu tätigen. Gegenüber dem Beschwerdeführer habe er falsche Informationen kundgetan im Zusammenhang mit seinen eigenen Einzahlungen bei D._____.

E. 5.5

Entgegen der Darstellung der Staatsanwaltschaft (vgl. act.1/2 E. 13.2) ist weiter nicht davon auszugehen, dass die Beschuldigten lediglich als undolose Tatmittler zu qualifizieren sind und nicht um die betrügerische Natur der Plattformen gewusst haben. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Zwangsmassnahmengericht diese Vermutung lediglich in Bezug auf den Beschuldigten 1 geäußert und zudem angefügt hat, dass allenfalls der Beschuldigte 2 der Hintermann sein könnte (vgl. Vi act. 6/1/83). Wie sich auch aus den Ausführungen der Staatsanwaltschaft ergibt (vgl. act. 1/2 E. 14.3 und 14.5), wiesen die Beschuldigten denn auch bereits Erfahrung mit solchen Investitionen auf Internetplattformen auf. So führte der Beschuldigte 1 aus, dass er den Beschuldigten 2 im Jahr 2017 über Facebook kennengelernt habe. Er und der Beschuldigte 2 hätten sich mehrmals getroffen, wobei der Beschuldigte 2 ihn in ein schönes Hotel in AP. _____ eingeladen und einen Ausflug mit einem Helikopter organisiert habe. Der Beschuldigte 2 habe ihm dann verschiedene Investitionsmöglichkeiten vorgestellt. Der Beschuldigte 1 habe bei mehreren Plattformen investiert, insbesondere Seite 12/15 CHF 20'000.00, welche er sich ausgeliehen habe, auf der Plattform "AQ._____". Dies sei für ein Jahr gut gelaufen. Danach sei die Homepage verschwunden. Er habe nach der Plattform "gegoogelt" und sei dabei auf die Begriffe "Abzocke", "Betrug" und "Lass die Finger davon" gestossen. Weiter führte er aus, dass er im System von D._____ kuriose Angaben gesehen habe. Dies erklärt auch, weshalb die Beschuldigten, entgegen ihren Angaben gegenüber dem Beschwerdeführer, gar nicht auf den Plattformen (Beschuldigte 2) bzw. weniger als ein Bitcoin auf D._____ mit dem damaligen Wert von unter CHF 3'000.00 (Beschuldigte 1; Vi act. 6/1/18 Ziff. 37 f.) investierten.

E. 5.6

Zwar haben weder Rechtshilfeersuchen noch die Hausdurchsuchungen bei den Beschuldigten Hinweise auf eine Beteiligung der Beschuldigten an den betrügerischen Plattformen ergeben. Diesbezüglich ist aber festzuhalten, dass die Hausdurchsuchung beim Beschuldigten 2 an seinem damaligen Wohnort und Arbeitsort in R. _____ durchgeführt wurde

(vgl. act. 1/2 E. 14.7 und 22.2). Wie sich den Akten entnehmen lässt, ist dieser indes international gut vernetzt mit häufigem Wechsel seines Aufenthaltsortes. Dem Umstand, dass in den Räumlichkeiten in R._____ keine Hinweise auf eine Beteiligung an den inkriminierten Plattformen gefunden werden konnten, kann mithin kein allzu hohes Gewicht beigemessen werden. Zudem hat der Grossteil der rechtshilfeweise zu befragenden Auskunftspersonen die Aussage verweigert oder sie konnten aus anderen Gründen nicht befragt werden (vgl. VI act. 13/6/1 ff.). Auffallend ist zudem, dass sich das Vermögen des Beschuldigten 2 gemäss dem vom Beschwerdeführer eingereichten AN._____-Bericht zwischen 2018 und 2022, mithin im Zeitraum, als die vom Beschwerdeführer geltend gemachten strafrechtlich relevanten Handlungen vorgenommen wurden, von USD 1 Mio. auf USD 25 Mio. vergrössert haben soll (vgl. auch act. 1/2 Erwägung Ziff. 20/4/2). Dazu äussert sich die Staatsanwaltschaft nicht. Abgehen davon kann ein tatbestandsmässiges Verhalten der Beschuldigten auch gegeben sein, wenn diese nicht direkt an den Plattformen beteiligt waren, sondern – im Wissen um deren dubiosen Hintergrund – den Beschwerdeführer in arglistiger Weise zu Einzahlungen motivierten, um überhöhte Provisionen zu kassieren.

E. 5.7

Nach dem Gesagten erweist sich die Beweis- und Rechtslage als zweifelhaft, weshalb die Strafuntersuchung betreffend Betrug und Veruntreuung nicht eingestellt werden kann. Die Beschwerde erweist sich in diesen Punkten als begründet.

E. 5.8

Nach den vorstehenden Erwägungen bestehen schliesslich auch hinsichtlich des Tatbestands der Geldwäscherei – entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft – konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Beschuldigten zumindest im Sinne eines Eventualvorsatzes damit rechnen mussten, dass diese Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrührten – nämlich einem Betrug, allenfalls einer Veruntreuung zum Nachteil des Beschwerdeführers – und sie durch ihre Transaktionen geldwäschereirelevante Handlungen tätigen könnten. Die Staatsanwaltschaft hat damit die Strafuntersuchung neben den Tatbeständen des Betrugs und der Veruntreuung auch hinsichtlich desjenigen der Geldwäscherei zu Unrecht eingestellt. Die Beschwerde erweist sich auch insoweit als begründet.

E. 6

Was indes die ebenfalls zur Anzeige gebrachten Tatbestände der Nötigung und des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage betrifft, ist die Einstellung der Strafuntersuchungen gegen die Beschuldigten nicht zu beanstanden. Seite 13/15

E. 6.1

Der Beschwerdeführer macht weder in der Strafanzeige noch in der Beschwerdeschrift geltend, von den Beschuldigten durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zur Investition in die beiden Plattformen veranlasst worden zu sein. Er führt einzig aus, diese Investitionen habe er "teilweise auf Drängen" der Beschuldigten 1 und 2 getätigt. Damit vermag er aber auch nicht darzulegen, dass er im Sinne von Art. 181 StGB in anderer Weise in seiner Handlungsfreiheit beschränkt worden wäre. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Tatbestandvariante der "anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit" restriktiv auszulegen. Dieses Zwangsmittel muss, um tatbestandsmässig zu sein, das üblicherweise geduldete Mass an Beeinflussung in ähnlicher Weise eindeutig überschreiten, wie es für die ausdrücklich genannten Nötigungsmittel der Gewalt und der

Androhung ernstlicher Nachteile gilt. Es führt somit nicht jeder noch so geringfügige Druck auf die Entscheidungsfreiheit eines andern zu einer Bestrafung nach Art. 181 StGB (Urteil des Bundesgerichts 7B_1048/2023 vom

E. 6.2

Der Beschwerdeführer legt des Weiteren auch nicht dar, dass die Beschuldigten auf einen elektronischen Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang im Sinne von Art. 147 Abs. 1 StGB zum Nachteil des Beschwerdeführers eingewirkt hätten. Nach den Schilderungen des Beschwerdeführers ist der Transfer der Bitcoins zwischen Januar 2019 und Februar 2020 durch ihn selbst erfolgt. Dass die Beschuldigten in diesem Zusammenhang Computerdaten manipuliert hätten, wird vom Beschwerdeführer nicht dargetan und ist auch nicht ersichtlich. 7. Im Ergebnis erweist sich die Beschwerde im Hauptpunkt als begründet und ist gutzuheissen. Nach dem Gesagten kann nicht von vornherein gesagt werden, den beiden Beschuldigten könne im Zusammenhang mit den Investitionen des Beschwerdeführers auf den beiden Plattformen D._____ und K._____ ein strafrechtlich relevantes Verhalten nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die beiden Plattformen auch nach Auffassung der Staatsanwaltschaft betrügerischen Zwecken gedient haben (act. 1/2 E. 8). Jedenfalls erweist sich die Beweis- und Rechtslage als zweifelhaft, so dass die Strafuntersuchung gegen die Beschuldigten wegen Betrugs, Veruntreuung und Geldwäscherei nicht eingestellt werden kann. Die Einstellungsverfügung ist somit diesbezüglich aufzuheben und die Sache zur weiteren Abklärung im Sinne der Erwägungen an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. 8. Bei diesem Ergebnis kann offenbleiben, ob die Noveneingabe des Beschwerdeführers vom

E. 11

November 2024 (act. 9) im Beschwerdeverfahren zu berücksichtigen ist. Nicht einzutreten ist sodann auf Ziff. 2 des Rechtsbegehrens. Der Erlass von Weisungen im Hinblick auf die weitere Gestaltung der Untersuchungsführung, die mit dem Anfechtungsobjekt der Beschwerde nicht in einem direkten Zusammenhang stehen, ist vom Gesetz nicht vorgesehen. Die Beschwerdeinstanz ist nach der gesetzlichen Konzeption nicht eine Art "Ersatz-Untersuchungsbehörde", welche – über die Gegenstand der Beschwerde bildenden Entschiede oder Verfahrenshandlungen hinaus – auf die Untersuchung oder die Modalitäten der Untersuchungsführung gestaltend Einfluss nimmt (vgl. Guidon, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 397 StPO N 6b). Mit anderen Worten wird die Staatsanwaltschaft im Verlauf der weiteren Untersuchung darüber zu befinden haben, ob der Beizug eines Sachverständigen aus ihrer Sicht erforderlich ist, zumal sich im Beschwerdeverfahren keine Hinweise darauf Seite 14/15 ergeben haben, dass die Staatsanwaltschaft nicht über die zur Feststellung oder Beurteilung des Sachverhalts notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt (vgl. Art. 182 StPO). 9. Da der Beschwerdeführer im Hauptpunkt obsiegt, sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 4 StPO). Ferner ist der Beschwerdeführer für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren angemessen aus der Staatskasse zu entschädigen. Der notwendige Aufwand ist auf zwölf Stunden zu veranschlagen, so dass sich bei einem Stundenansatz von CHF 220.00 sowie unter Berücksichtigung einer Auslagenpauschale von 3 % eine angemessene Entschädigung von leicht aufgerundet CHF 2'720.00 ergibt. Zur Parteientschädigung ist mangels eines Antrags keine Mehrwertsteuer hinzuzurechnen (vgl. Weisung des Obergerichts über die Mehrwertsteuer in der Zivil- und Strafrechtspflege vom 29. Juli

2015). 10. Dem erbetenen Verteidiger des Beschuldigten 2, welcher mit seinen Anträgen unterliegt, ist praxisgemäss keine Entschädigung für seine Aufwendungen zuzusprechen (vgl. auch Beschluss der Beschwerdeabteilung des Obergerichts des Kantons Zug BS 2024 50 vom

E. 15

November 2024 E. 5.3). Dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten 1 ist bereits mangels eines nennenswerten Aufwandes für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.